

Antwort der Verwaltung auf Anfragen des Beiratsmitglieds Dieter Donner vom 10.03.2020**1. Kielsgraben Monheim - Änderung der Wiederherstellung und Artenschutz**

Anfrage: Dazu liegen die Informationen - Anfrage an MULNV und Bezirksregierung unterschiedliche Auffassung der UNB teilweise - bis auf noch ausstehende Antworten - schon vor. Hierzu wäre Bericht über aktuellen Verfahrensstand - April 2020 nötig.

Antwort der Verwaltung: Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde das im **Anhang 1** befindliche Schreiben am 28.02.2020 an die Bezirksregierung in Düsseldorf versandt. Eine Antwort der Bezirksregierung hierauf ist bislang noch nicht eingegangen.

2. Bebauungsplan Nr. 255 im Hildener Süden

Anfrage: Mit Inanspruchnahme einer Teilfläche im Gebiet des Landschaftsplanes (Seiten 16, 17,18 der Einwendung BUND) mit der Problematik, dass damit der Lebensraum der Zauneidechse betroffen ist. (Bahnfläche - Zauneidechsen - Farbe lila umrahmt mit Kennzeichnung - Landschaftsplangebiet)

Antwort der Verwaltung: Nach nochmaliger Prüfung durch die Verwaltung wurde festgestellt, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Umfeld des Weges, der parallel zur Bahnlinie verläuft, im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Mettmann befindet. Deshalb wird der Bebauungsplan 255 in der nächsten terminierten Sitzung als Vorlage in den Beirat eingebracht.

3. 52. Flächennutzungsplanänderung für das Areal der Tennis- und Golf-Ranch Bungert (Diekhaus) für den Bereich Hilden-Nord

Anfrage: Beanspruchung von LB-Fläche D 2.8-1 und des Regionalen Grünzuges.

Antwort der Verwaltung: Das Plangebiet der 52. FNP Änderung liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich. Auch der geschützte Landschaftsbestandteil D 2.8-1 ist von der 52. FNP Änderung nicht betroffen.

Eine etwaige planerische Konfliktlage ist allein auf städtischer Ebene im Rahmen der Bauleitplanung zu bearbeiten. Naturschutzbezogene Eingaben oder Bedenken können im Rahmen des bauleitplanerischen Beteiligungsverfahrens erfolgen bzw. vorgebracht werden und fließen dann in den Abwägungsprozess ein.

Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Mettmann:
(rot umrandet der Geltungsbereich der 52. FNP Änderung)

